

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Der Wohnmobilvermietung Family Dogs on Tour
Inhaber: Herr Heiko Stübner

§ 1 Vertragsgegenstand und Vereinbarung dieser AGB

- a. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für die Anmietung eines Wohnmobils von Herrn Heiko Stübner - nachfolgend Vermieter genannt - durch natürliche oder juristische Personen - nachfolgend Mieter genannt - vereinbart.
- b. Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.
- c. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Anmietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen im Sinne des Reisevertragsrechts gemäß §§ 651a-I BGB sind hingegen nicht Gegenstand dieses Vertrages; der Mieter führt seine Fahrt selbstständig und eigenverantwortlich durch.
- d. Die Mindestmietdauer der Fahrzeuge beträgt 7 Tage; kürzere Mietzeiten können in Ausnahmefällen vereinbart werden.
- e. Bei Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter und bei Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter ist jeweils ein Übergabe-/Rückgabeprotokoll vollständig auszufüllen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Diese Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.
- f. Im Fahrzeug vorhandenes bewegliches Inventar (Geschirr, Besteck, Gasflaschen etc.) ist gemäß der dem Übergabeprotokoll anliegenden Inventarliste im Fahrzeug enthalten und bei Mietende vollständig zurückzugeben. Fehlende Gegenstände werden auf Kosten des Mieters ersetzt.
- g. Die vom Vermieter vermieteten Wohnmobile weisen eine besondere Ausstattung für Hundehalter auf und werden vornehmlich von Hundehaltern mit ihren Tieren genutzt. Die Fahrzeuge sind deshalb für Personen mit Tierhaarallergien, insbesondere Hundehaarallergien, nicht geeignet.
- h. Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt (Nichtraucherfahrzeug!). Bei vertragswidrigen Verstößen ist der Mieter verpflichtet, den insofern erhöhten Reinigungsaufwand zu erstatten.

§ 2 Mindestalter des Fahrers/Führerschein/Persönliche Berechtigung

Der Fahrer des Fahrzeuges muss mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins, z.B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3500 kg sein. Die Vorlage des Führerscheins durch den Mieter sowie gegebenenfalls des Führerscheins einer weiterer im Vertrag ausdrücklich als Fahrer genannter Person hat bei Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils an den Mieter (siehe auch § 8 Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe und § 10 Obliegenheiten des Mieters). Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Das Fahrzeug darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters nicht von anderen Personen als dem Mieter geführt werden. Weitere Fahrer müssen bei Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Übernahme des Fahrzeuges ausdrücklich mit vollem Namen und vollständiger Anschrift benannt werden und in den Mietvertrag aufgenommen werden. Auch für diese ist bei Übernahme der für die erforderliche Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerschein vorzulegen.

Durch andere Personen als den Mieter und die in den Vertrag aufgenommenen Personen darf das Fahrzeug nicht gefahren werden.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Eine kostenlose Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- a. Die Höhe des Mietpreises richtet sich nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Etwaige benötigte Mehr-Km werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgeldern als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Ansonsten fallen Betankungskosten gemäß Preisliste (derzeit 2,50 €/Liter Diesel) an.

Durch den Mietpreis sind abgegolten die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß § 4 dieser AGB sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen.

- b. Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird (siehe auch § 8 g).
- c. Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an. Diese beinhaltet u.a. die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges sowie eine ausführliche Fahrzeugeinweisung.

§ 4 Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKP) wie folgt versichert:

- a. Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis max. 8.000.000 €
- b. Das Mietfahrzeug selbst ist sowohl Vollkasko als auch Teilkasko versichert, jeweils mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 1.000,00 €. Soweit der Mieter einen Schaden am Fahrzeug verursacht, welcher über die Kaskoversicherung abzuwickeln ist, haftet der Mieter für die Selbstbeteiligung i.H.v. 1.000,00 € im Hinblick auf den reinen Sachschaden. Etwaige Folgeschäden wie Mietausfall kommen gegebenenfalls hinzu. Empfohlen wird insofern der Abschluss einer Zusatzversicherung gemäß § 4 c dieser AGB.
- c. Der Vermieter vermittelt dem Mieter auf Wunsch eine Zusatzversicherung zu einem Betrag i.H.v. 8,90 € täglich der Mietzeit. Bei Abschluss einer solchen Zusatzversicherung durch den Mieter reduziert sich dessen Haftung im Rahmen der Selbstbeteiligung bei Kaskoschäden von 1.000,00 € auf max. 250,00 €. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch auch Folgeschäden abgedeckt sind wie beispielsweise Mietausfall, wenn das Fahrzeug aufgrund einer vom Mieter zu vertretenden Beschädigung nicht planmäßig an den Folgemieter übergeben werden kann.

§ 5 Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a. Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter verbindlich. Mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie.
- b. Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 14 Tagen (Zahlungseingang) eine Anzahlung in Höhe der Vorgaben in der schriftlichen Reservierungsbestätigung auf das in der Reservierungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten.
- c. Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur nach Erfüllung vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Stornierung, Kündigung, Rücktritt

Ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht steht dem Mieter nicht zu. Der Vermieter räumt dem Mieter jedoch ein vertragliches Rücktrittsrecht in nachfolgendem Umfang freiwillig ein:

- bis 150 Tage vor Mietbeginn 100,00 €
- bis 50 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises
- bis 30 Tage vor Mietantritt 75 % des Mietpreises
- bis 29 Tage vor Mietantritt 100 % des Mietpreises

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

Dem Mieter bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

Eine vorzeitige freiwillige Rückgabe des Fahrzeuges während der Mietzeit an den Vermieter begründet keinen Anspruch auf Erstattung eines Teiles der Mietsumme.

§ 7 Kautio

- a. Eine Kautio in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag muss bei Fahrzeugübernahme in bar direkt an den Vermieter geleistet werden.
- b. Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautio zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden usw.) werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind.
Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.

§ 8 Fahrzeugübergabe und Fahrzeurückgabe

- a. Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit!) auf dem Geschäftsgelände des Vermieters unter der Anschrift Nehren 46 in 25746 Lohe-Rickelshof zu übernehmen und zurückzugeben.
- b. Bei Fahrzeugübergabe sind die gültigen Personalausweise und Führerscheine aller vertraglich vereinbarten Fahrer (siehe § 2) im Original vorzulegen.
- c. Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter, bzw. dessen Mitarbeiter bei Fahrzeugübernahme das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch den Vermieter auf dem Übergabeprotokoll vermerkt.
- d. Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs vorzuenthalten, bis die Fahrzeugeinweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter zu verantwortende Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- e. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (laut Übergabeprotokoll) an den Vermieter auf dessen Geschäftsgelände unter der Anschrift gemäß § 8 a. zurückzugeben. Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette nicht geleert und/oder nicht gereinigt, wird eine im Mietvertrag definierte Pauschale fällig. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden darüber hinaus die tatsächlich anfallenden Reinigungsgebühren berechnet, deren Mindestpauschale im Mietvertrag ausgewiesen ist. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.
- f. Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.
- g. Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe der vereinbarten Miete zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- h. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.
- i. Rückgabe des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
- j. Kann das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet.

- k. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurückzuverlangen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Obliegenheiten des Mieters

- a. Das Fahrzeug darf - ausgenommen in Notfällen - nur vom Mieter selbst bzw. dem/den im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Fahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekanntzugeben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweises zu hinterlegen.
- b. Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes), ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet. Das Fahrzeug ist bei extremen Wetterbedingungen, wie z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung oder starkem Schneefall, gegen Beschädigungen zu sichern.
- c. Folgende Verwendungsweisen des Fahrzeuges sind die Mieter verboten:
- Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
 - Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen
 - Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn dies nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht ist
 - Weitervermietung oder Leihe
 - Verwendung für Zwecke, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeugs führen
 - gewerbliche Personen- oder Fernverkehrsbeförderung
 - Fahrschulübungen, Geländefahrten
 - Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere das Befahren von Gelände, welches dafür nicht vorgesehen ist.
- d. Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäischen Ländern sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Weißrussland, Ukraine, Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder die Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- e. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wieder herzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150,00 € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturen leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Vermieterbedingungen entsprechend haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.
- f. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierung, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

- g. Die Mitnahme von Hunden ist dem Mieter gestattet, sofern ein üblicher Impfschutz des Hundes/der Hunde besteht und durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrausweises nachgewiesen wird. Die Gestattung umfasst max. 2 Tiere. Die Mitnahme weiterer und anderer Haustiere ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters erlaubt. Tiere mit ansteckenden Krankheiten oder Ungezieferbefall (z.B. Tollwut, Zwingerhusten, Laus-, Floh- oder Milbenbefall) dürfen nicht in das Fahrzeug.

§ 10 Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich so lange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 StGB (Strafgesetzbuch) ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfalls oder Schadensereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadensersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

§ 11 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen/vergessen werden.

Für die Dauer der durch einen technischen Defekt des Fahrzeuges bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangener Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

§ 12 Haftung des Mieters

- a. Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:
- b. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeugs in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- c. Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenso gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in § 2 (Mindestalter des Fahrers), § 8 (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe), § 9 (Obliegenheiten), § 10 (Verhalten bei Unfall oder Schadensfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten

während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Fertigstellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

- d. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- e. Für Schäden am Fahrzeug oder einen Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.
- f. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- g. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide usw. werden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr laut Zusatzinformationen zum Mietvertrag an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
- h. Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.
- i. Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.
- j. Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleisteter Arbeitsstunde und Person i.H.v. 55,00 € als angemessener Ersatzleistung vereinbart.
- k. Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen, sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen. Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei i.H.v. 55,00 € je Stunde zu entschädigen. Es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

§ 13 Verjährung

- a. Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- b. Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c. Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- a. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- b. Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- c. Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- d. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

§ 15 Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

- a. Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 6 Abs. 1a) der DSGVO.
- b. Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und seinen Vertragspartnern, derer er sich zur Erfüllung des Vertrages bedient, und anderen beauftragten Dritten, z.B. Inkassounternehmen und Rechtsanwälten erfolgen.
- c. Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde, z.B. der Staatsanwaltschaft, besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z.B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- d. Der Vermieter behält sich vor, bzw. hat einen Teil seiner Mietfahrzeugflotte mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeuges.

§ 16 Schlussbestimmungen

- a. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- b. Änderungen der allgemeinen Vermieterbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.
- c. Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- e. Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- f. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Der Vermieter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.
- g. Dem Mieter steht ein gesetzliches Widerrufsrecht im Hinblick auf den Vertrag nicht zu.